

Auftragsnummer:

8	8	5	2						
---	---	---	---	--	--	--	--	--	--

Bitte Auftragsnummer nicht ausfüllen, wird von den Stadtwerken Schwäbisch Hall vergeben



Trinkwassercheck: Angebot und Beauftragung

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
 Technischer Vertrieb
 An der Limpurgbrücke 1
 74523 Schwäbisch Hall

Auftraggeber	
Firma/Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Objektadresse	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	

1. Untersuchung Warmwasser Legionellen nach TrinkwV

Bezeichnung	Leistungsumfang	Preise	Auswahl	Stadtwerke intern
Starterpaket <small>(orientierende Untersuchung nach DVGW W 551)</small>	<ul style="list-style-type: none"> Koordination und Absprachen für Probenentnahme mit Festlegung der Entnahmestellen Drei Probenahmen für mikrobiologische Untersuchungen nach EN ISO 19458:2006 einschließlich einer Anfahrt für die Probenahme aller Zapfstellen Durchführung der Analytik nach ISO 11731 und DIN ISO 11731, Teil 2 Analyse und Prüfbericht 	321,55 €		
Nachsorgepaket <small>(weitergehende Untersuchung nach DVGW W 551)</small>	<ul style="list-style-type: none"> Bei Grenzwertüberschreitungen Unterstützung für weitere Vorgehensweise Absprache mit Gesundheitsamt, Ortsbegehung bei Bedarf Beprobungen werden separat, nach Anzahl der Zapfstellen in Rechnung gestellt 	147,16 €		
zusätzliche Beprobung pro Zapfstelle	<ul style="list-style-type: none"> Für jede zusätzliche Beprobung, die in zeitlichem Zusammenhang mit einem der Pakete durchgeführt wurde Beprobung nach EN ISO 19458:2006 und Durchführung der Analytik nach ISO 11731 und DIN ISO 11731, Teil 2 	87,20 €	optional	
Extra Anfahrt	<ul style="list-style-type: none"> Pauschale für zusätzliche Anfahrten 	87,20 €	optional	

Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % und gelten für die umseitig genannten Geltungsgebiete. Außerhalb dieser Gebiete erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot auf Anfrage.

Σ in €:

2. Untersuchung Kaltwasser nach TrinkwV

Bezeichnung	Leistungsumfang	Preise	Auswahl	Stadtwerke intern
Chemische Untersuchung Kaltwasser nach Anlage 2 Teil II der Trinkwasser-verordnung	<ul style="list-style-type: none"> Blei (mg/l) Cadmium (mg/l) Kupfer (mg/l) Nickel (mg/l) Nitrit (mg/l) Eisen (mg/l) als Indikatorparameter gemäß Anlage 3 Teil I der TrinkwV <p style="font-size: small;">(Umfang nach Maßgabe des Gesundheitsamts Schwäbisch Hall)</p>	<p>264,87 € pro Objekt</p> <p>Jede weitere Probe im gleichen Objekt: 162,41 €</p>		
Mikrobiologische Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> E.coli + coliforme Keime Pseudomonas aeruginosa (Untersuchungspflicht nur in Pflegeheimen und Kindergärten bzw. Kindertagesstätten, in 	<p>234,45 € pro Objekt</p> <p>Jede weitere Probe</p>		

Auftragsnummer:

8	8	5	2						
---	---	---	---	--	--	--	--	--	--

Bitte Auftragsnummer nicht ausfüllen, wird von den Stadtwerken Schwäbisch Hall vergeben



Trinkwassercheck: Angebot und Beauftragung

2. Untersuchung Kaltwasser nach TrinkwV				
Bezeichnung	Leistungsumfang	Preise	Auswahl	Stadtwerke intern
nach Anlage 4 Teil I der Trinkwasserverordnung	denen Kinder bis zum Eintritt in die Schule betreut werden) <ul style="list-style-type: none"> Koloniezahlen bei 22°C und 36°C (Umfang nach Maßgabe des Gesundheitsamts Schwäbisch Hall)	im gleichen Objekt: 129,71 €		
Paketangebot MiBi/Chemisch	<ul style="list-style-type: none"> 1 x Chemische Untersuchung Kaltwasser nach Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung und 1 x Mikrobiologische Untersuchung nach Anlage 4 Teil I der Trinkwasserverordnung Leistungsumfang siehe oben Leistungserbringung im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang in einem Objekt.	380,41 € pro Objekt Jede weitere Probe (chemisch) im gleichen Objekt: 162,41 € Jede weitere Probe (mikrobiologisch) im gleichen Objekt: 129,71 €		
Paketangebot MiBi/Chemisch als Ergänzung zu den routinemäßigen Legionellenbeprobungen	<ul style="list-style-type: none"> 1 x Chemische Untersuchung Kaltwasser nach Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung und 1 x Mikrobiologische Untersuchung nach Anlage 4 Teil I der Trinkwasserverordnung Leistungsumfang siehe oben Leistungserbringung im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit den routinemäßigen Legionellenbeprobungen in einem Objekt.	292,12 € pro Objekt Jede weitere Probe (chemisch) im gleichen Objekt: 162,41 € Jede weitere Probe (mikrobiologisch) im gleichen Objekt: 129,71 €		
Extra Anfahrt	<ul style="list-style-type: none"> Pauschale für zusätzliche Anfahrten 	87,20 €	optional	
Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % und gelten für die umseitig genannten Geltungsgebiete. Außerhalb dieser Gebiete erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot auf Anfrage.			Σ in €:	

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH und deren beauftragte, nach §15 Absatz 4 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle mit der Durchführung der Trinkwasseruntersuchung für das oben genannte Objekt mit dem oben von mir gekennzeichneten Untersuchungsumfang.

Von der aktuell geltenden Preisinformation, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Datenschutzbestimmungen für den Trinkwassercheck habe ich Kenntnis genommen. Die Stadtwerke dürfen meine Daten zur Vertragsabwicklung an das Partnerunternehmen weiterleiten, welches die Proben im Auftrag der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH untersucht. Nach der Durchführung der Trinkwasseruntersuchung wird Ihnen von der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH eine Rechnung zugestellt. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, rein netto ohne Abzug zu zahlen.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall, 0791/401-8670, 0791/401-950, trinkwassercheck@stadtwerke-hall.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite unter www.stadtwerke-hall.de/trinkwassercheck elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datum, Unterschrift Auftraggeber:	Auftragsbestätigung (wird von den Stadtwerken ausgefüllt):
-----------------------------------	--

Weitere Informationen zum Trinkwassercheck finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.stadtwerke-hall.de/trinkwassercheck

Auftragsnummer:

8

8

5

2

Bitte Auftragsnummer nicht ausfüllen, wird von den Stadtwerken Schwäbisch Hall vergeben

Trinkwassercheck: Angebot und Beauftragung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall (Stand 01.01.2022):

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

Jede volljährige natürliche oder juristische Person kann als Unternehmer oder sonstiger Inhaber (Usl) einer Anlage zur Trinkwassererwärmung bzw. Trinkwasserinstallation bei den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH (Auftragnehmer) die Durchführung der Trinkwasseruntersuchung auf chemische und mikrobiologische Parameter gemäß den geltenden Vorschriften der Trinkwasserverordnung beauftragen. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zustande.

§ 2 Geltungsgebiet

Die aufgelisteten Preise gelten für folgende Gebiete: Stadt Schwäbisch Hall, Stadt Waldenburg, sowie die Gemeinden Rosengarten, Michelfeld, Michelbach / Bilz, Obersontheim, Bühlertann, Bühlertann, und Untermünkheim. Für Objekte außerhalb dieser Gebiete erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

§ 3 Leistung

Nach Auftragsbestätigung durch die Stadtwerke wird der Termin für die Probenentnahmen vor Ort in gegenseitiger Absprache festgelegt. Der Usl hat sicher zu stellen, dass die Zapfstellen vor Ort frei zugänglich sind. Der Usl bzw. eine von ihm beauftragte Person hat bei der Probeentnahme anwesend zu sein. Der Probenehmer führt grundsätzlich keine Montagearbeiten an der zu beprobenden Trinkwasserinstallation durch.

§ 4 Preise

Als vereinbart gilt die umseitig festgelegte Preisinformation. Sämtliche Preise beinhalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer), derzeit in Höhe von 19 %. Von Land oder Bund erhobene künftige andere Steuern oder Abgaben werden hinzugerechnet.

§ 5 Geltungsdauer des Angebots

Das Angebot der Stadtwerke ist freibleibend und unverbindlich und gilt zunächst befristet bis 31.12.2022.

§ 6 Rechnungsstellung

Nach Durchführung der Leistung gemäß § 2 erhält der Auftraggeber von den Stadtwerken eine Rechnung ausgestellt. Die Rechnung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Rechnungsbetrag vom dem von ihm angegebenen Konto eingezogen wird. Er kann den Rechnungsbetrag auch fristgerecht überweisen. Bei Zahlungsverzug sind die Stadtwerke berechtigt, Mahnkosten weiter zu berechnen.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei

- Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper und Gesundheitsschäden.

Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren Schadensersatzansprüche – wenn sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatz zurückgehen – in einem Jahr von Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist.

Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstigen für die Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Rahmen des geltenden Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den Stadtwerken nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist bzw. vom Auftraggeber gewünscht wird. Dazu gehört insbesondere der Austausch der Daten mit zur Ausführung beauftragten Unternehmen (z. B. Probenuntersuchung im Partnerlabor). Gemäß § 15a TrinkwV ist das Untersuchungslabor gesetzlich verpflichtet, von ihm festgestellte Überschreitungen des in Anlage 3 Teil II TrinkwV festgelegten technischen Maßnahmenwertes unverzüglich dem für die Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen wird rückwirkend und einvernehmlich eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung ausgearbeitet, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.